

ersch. wöchentl. viermal:  
Montag, Mittwoch, Freitag  
und Samstag.

Bezugspreis vierteljährlich:  
bei der Post abgeholt 1.80 M.,  
bei der Post zugestellt 2.10 M.,  
für Montabaur 1.50 M.,  
bei unseren Agenturen  
monatlich 55 Pfg.

Frei-Beilagen:  
jährlich zweimal: Fahrplan,  
jährlich einmal: Wandkalender  
mit Küsterverzeichnis.

# Kreis-Blatt



für den Unterwesterwaldkreis.  
(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühren für die  
6-gespaltene kleine Zeile oder  
deren Raum 15 Pfg.

Reklamen d. Doppelzeile 30 Pfg.

Anzeigen finden im ganzen  
Kreis wirksamste Verbreitung.

Beilagen nach Abrechnung.

Bestellungen werden jederzeit  
angenommen.

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Montabaur.

Telegraphisch-Verbindung Nr. 10.

Nr. 173.

Montabaur, Donnerstag, den 2. November 1916.

49. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

Montabaur, den 17. Oktober 1916.

### Betrifft: Futtermittel.

Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse Filiale  
Frankfurt a. M. schreibt mir:

Um für die späteren Wintermonate, in denen sich die  
Futtermittelknappheit mehr noch als bisher fühlbar machen  
kann, einen möglichst weit ausreichenden Vorrat an Kraft-  
futtermitteln zu besitzen, ist es dringend geboten, das zur  
Erzielung in genügenden Mengen vorhandene Frischfutter rich-  
tig auszunutzen.

Es kommen für die Fütterung die Rüben wie Kohl-  
rüben (Stedrüben, Weiden usw.) als auch die gewöhn-  
lichen Futterrüben (Runkeln, Dickwurzel) und nicht zuletzt  
die wasserreichen als auch gelblichgelben Pferdewurzeln in  
Betracht. In erster Linie eignet sich dieses Futtermittel  
für Pferde und Rindvieh, aber auch zur Schweinemast  
ist es in diesem Herbst bei zweckmäßiger Ver-  
wertung mit Erfolg angewandt worden, zumal Kartoffeln  
in diesem Jahre zur Schweinemast kaum in Betracht  
kommen können.

Nach Mitteilungen der Landw. Versuchsstation in  
Münster freisen selbst junge Schweine im mittleren  
Lebensalter von knapp 40 Kilo so große Mengen Rüben,  
bis 70% des Nährstoffbedarfes durch sie gedeckt und  
erzielte Lebendgewichtszunahmen erzielt worden sind. Gegen  
die der Mast lassen der Verzehr an Rüben verhältniß-  
mäßig nach. Immerhin verzehren die Tiere pro Tag  
pro Stück noch fast 12 Kilo Rüben und nehmen  
damit 67% des Nährstoffbedarfes auf. Die Zunahmen  
sind auch hier noch sehr befriedigend gewesen sein. Der  
Verzehr wurde jedoch nur dann erzielt, wenn die Ver-  
wertung zu bestimmten Bedingungen erfolgte. Diese sind:  
1. Die Rüben müssen gekocht, oder aber gedämpft  
werden.

2. Das Dampfwasser muß mitverfüttert werden. Dies  
im Unterschied der Kartoffeldampfung gegenüber, wo-  
bei man das Dampfwasser immer weglassen läßt. Kar-  
toffeln und Gemüse lassen sich daher nicht gemeinsam  
dämpfen.

3. Die gedämpften und zerkleinerten Rüben müssen  
mit Weisfütter gemischt werden.

Dieses Weisfütter wird in Höhe von 2/3 bis 1 Kilo für  
ein Schwein pro Tag gegeben. Besteht es zu 1/3  
aus Weisfütter, 2/3 aus Weisfütter wie z. B. Fisch-  
mehl, Kadavermehl oder Trockenhefe und zu 2/3 aus Ge-  
treideschrot oder Kleie, dann erzielt man bestimmt höchste  
Zunahmen, als am Anfang Zunahmen von 500 Gramm  
am Schluß der Mast 700 Gramm und mehr. Steht  
man nur Kleie zur Verfügung und ein weisfütter-  
reiches Futter, dann ist es ratsam, die Fütterung in zwei Ab-  
teilungen zu verlegen, und zwar

a) Vormast nicht unter 4 bis 5 Monaten. Man füttert  
Rüben mit Heu oder Klee aller Art, und zwar auf  
100 Kilo Rüben etwa 5 Kilo Heu, letzteres gehäckselt  
oder auch als Schrot. Es empfiehlt sich, das Heu  
zusammen mit den Rüben zu dämpfen, es müssen  
dabei monatliche Zunahmen von 10 bis 12 Kilo  
für das Stück erzielt werden. Nur wenn das nicht  
erreicht werden sollte, legt man geringe Mengen  
Klee oder Getreideschrot zu.

b) So vorbereitete Schweine werden in dreimonatlicher  
Vollmast schlachtreif. Diese besteht aus einem Wei-  
sfütter von 1/3 Kilo Getreideschrot oder Kleie, ge-  
dämpfte Rüben können alsdann bis zur Sättigung  
gereicht werden. Kleeblätter, die durch Dreschen von  
Klee im Vortrage von etwa 40% gewonnen werden  
sind ein vortrefflicher Ersatz für Kleie.

Nur diese beiden Verfahren führen zum Ziele. Da-  
mit ist sehr darauf zu warnen, Schnellmast mit Getreide-  
allein, also ohne weisfütterreiches Weisfütter zu betreiben,  
da dies zur Futterverschwendung führt.

Interessenten stelle ich anheim, sich wegen Bezug von  
Futtermitteln aller Art direkt an die landwirtschaftliche  
Zentral-Darlehnskasse Filiale Frankfurt a. M. zu wenden.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

## Verordnung

### über Höchstpreise für Rüben.

Vom 26. Oktober 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Kriegs-  
ernährungsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22.  
Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und der Bekannt-  
machung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts  
vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird ver-  
ordnet:

1. Beim Verkaufe von Rüben durch den Erzeuger  
folgende Preise für den Zentner nicht überschritten  
werden:

1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter  
Ausschluß der Zeltower Rübenchen . . . 1,50 Mark,
2. bei Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter  
Ausschluß der roten Rüben (rote Bete) 1,80 "
3. bei Kohlrüben (Wurken, Bodenkohlrabi,  
Stedrüben) . . . . . 2,50 "
4. bei Möhren aller Art . . . . . 4,00 "

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis  
zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der  
Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der  
Verladung ein.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere als die  
im Abs. 1 bestimmten Höchstpreise festsetzen; sie können  
für kleine Speisewurzeln, die zu Speisewurzeln gebaut sind  
(Karotten), höhere als die im Abs. 1 Nr. 4 bestimmten  
Höchstpreise festsetzen.

§ 2. Verträge zwischen dem Erzeuger und Dritten  
über den Erwerb von Rüben der im § 1 genannten Art,  
die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind,  
sind ungültig, sofern sie zu höheren als den im § 1 fest-  
gesetzten Preisen abgeschlossen sind und die verkauften  
Rüben sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung  
noch auf dem Grundstück des Erzeugers befinden.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen  
bestimmten Behörden setzen Höchstpreise für den Verkauf  
von Rüben der im § 1 genannten Art durch den Groß-  
und Kleinhandel fest. Sie können bestimmen, daß beim  
Verkaufe durch den Erzeuger an den Verbraucher höhere  
als die im § 1 festgesetzten Höchstpreise gelten.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß  
Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise (Abs. 1) zu  
höheren Preisen abgeschlossen sind und noch nicht erfüllt  
sind, ungültig sind.

§ 4. Die Kommunalverbände können Ausführverbote  
oder Ausführbeschränkungen für Rüben der im § 1 ge-  
nannten Art erlassen. Die Landeszentralbehörden können  
nähere Bestimmungen treffen.

§ 5. Die vom Reichskanzler bestimmten Stellen sind  
beim Ankauf von Rüben der im § 1 genannten Art an  
die Höchstpreise, die in dieser Verordnung oder auf Grund  
dieser Verordnung festgesetzt sind, nicht gebunden.

Die auf Grund des § 4 erlassenen Ausführverbote  
oder Ausführbeschränkungen gelten nicht für die Lieferung  
an die nach Abs. 1 vom Reichskanzler bestimmten Stellen.

§ 6. Das Eigentum an Rüben der im § 1 genannten  
Art kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer  
von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die  
Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum  
geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der  
Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vor-  
räte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere  
Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitig-  
keiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit  
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser  
Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser  
Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auf-  
fordert, durch den die Preise (Nr. 1) überschritten  
werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbieht;
3. wer einem nach § 4 erlassenen Verbote zuwider-  
handelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich  
die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie  
dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 8. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als  
höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde und Kom-  
munalverband anzusehen ist.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-  
kündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.  
von Batschi.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 8 und 9 der Bekanntmachung des  
Kriegsernährungsamtes über die Bewirtschaftung von  
Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916  
wird hiermit für den Reg.-Bez. Wiesbaden folgendes  
bestimmt:

Ab 1. November 1916 beträgt der Höchstpreis

1. für Vollmilch  
in denjenigen Städten, für die bisher ein Höchstpreis  
von 24 Pfg. festgesetzt war, nämlich Frankfurt a. M.,  
Wiesbaden und Höchst a. M., sowie für alle Liefe-  
rungen in diese Städte 30 Pfg. für ein Liter frei  
Rampe, Empfangsstation einschl. Rammengestellung.
2. für süße Magermilch  
in denselben Städten und für Lieferungen in diese

statt des seitherigen Höchstpreises von 16 Pfg. jetzt  
20 Pfg. für 1 Liter frei Rampe Empfangsstation  
einschl. Rammengestellung.

3. der von den Städten festzusetzende **Kleinhandels-  
höchstpreis** darf 36 Pfg. für 1 Liter Vollmilch  
und 26 Pfg. für 1 Liter süße Magermilch nicht  
übersteigen.

4. In den übrigen Teilen des Reg.-Bezirks bleibt die  
Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch und für  
Magermilch beim Verkauf durch den Erzeuger sowie  
im Groß- und Kleinhandel den Kommunalverbänden  
und Gemeinden, soweit sie dazu nicht nach § 8 ver-  
pflichtet sind, bis auf weiteres überlassen.

Höhere als die vorgenannten Höchstpreise dürfen  
dabei nicht festgesetzt werden.

Wiesbaden, den 27. Oktober 1916.  
Frankfurt.

Die Bezirksstelle für den Reg.-Bez. Wiesbaden.

## XVIII. Armekorps.

### Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. VII. Tgb.-Nr. 1.

Frankfurt a. M., den 25. 10. 1916.

Da nach zuverlässigen Mitteilungen heute noch größere  
Bestände an Kartoffeln und sonstigen Landesprodukten  
nicht eingebracht sind, sieht sich das stellvertretende Genera-  
lkommando erneut veranlaßt, auf die Dringlichkeit der  
Einkaufung sämtlicher noch draußen stehender landwirt-  
schaftlichen Erzeugnisse hinzuweisen.

Um die Eimerung noch Möglichkeit zu unterstützen  
und zu beschleunigen, sind sämtliche im Korpsbereich be-  
findlichen Ersatztruppenteile angewiesen worden, auch auf  
direkte Anforderung der unteren Verwaltungsbehörden  
weitgehendst Mannschaften zur Erntearbeit zur Verfügung  
zu stellen. Im Interesse raschster Erledigung solcher Ge-  
suche wird der telefonische Verkehr empfohlen.

Den Landwirten dürfte besonders zur Pflicht zu machen  
sein, von dieser Möglichkeit der Beschaffung ausreichender  
Arbeitskräfte ausgiebig Gebrauch zu machen.

Sollte trotz aller Mahnungen und aller Unterstützung  
die Eimerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht  
mit dem erforderlichen Nachdruck betrieben werden, muß  
das stellvertretende Generalkommando — abgesehen von  
einem Vorgehen auf Grund seiner Verordnung betreffend  
Sicherung der Ernte vom 21. August d. Js. — die Ent-  
eignung der noch draußen stehenden Bestände und die  
zwangsweise Eimerung auf Kosten der säumigen Besitzer  
veranlassen.

Um Bekanntgabe dieses Erlasses in der lokalen Presse  
wird ersucht.

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

De Graaff,  
Generalleutnant.

## Kriegsministerium.

Verkehrs-Abteilung.  
Nr. 2534/9. 16. A. 7 V.

## Bekanntmachung

betr. Aenderung der Bekanntmachung  
über die Verwendung von Benzol und  
Solventnaphtha sowie über Höchstpreise  
für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand  
vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451 ff.), des Gesetzes betr.  
Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Be-  
kanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516),  
der Bekanntmachung betr. Aenderung dieses Gesetzes vom  
2. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und der Bekannt-  
machung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915  
(R.-G.-Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

### Artikel I.

Die durch Bekanntmachung der Kommandantur Cob-  
lenz-Chrenbreitstein vom 25. Januar 1916 Abteil. I c  
Nr. 1171/16 außer Kraft gesetzten §§ 3 und 6 der oben  
bezeichneten Bekanntmachung über die Verwendung von  
Benzol usw. treten wieder in Kraft und zwar wie folgt  
(§ 3 verändert, § 6 unverändert):

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten  
Beschaffenheit

darf in letzter Hand nur geliefert werden:

— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem  
Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sonder-  
erlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nach-

**Stadtoverordneten-Versammlung.**

Die am 31. Oktober d. Js. nachm. 5 Uhr stattgefundene Sitzung wurde wegen baulicher Veränderungen im Rathause, im Konferenzzimmer des Kaiser-Wilhelm-Gymnasiums abgehalten. Anwesend waren 4 Mitglieder des Magistrats, 13 Stadtoverordnete und der Protokollführer Stadtschreiber Blaum. Zur Beratung und Beschlussfassung gelangten folgende Gegenstände der rechtzeitig bekannt gegebenen Tagesordnung:

1. Festsetzung der Jahresrechnung für 1916.  
Nach stattgefundener Prüfung durch den Magistratschreiber Herrn Müller und die Herren Stadtoverordneten Vorsteher Professor Raffeller und Stadtoverordneter Leuthner hat der Magistrat die Jahresrechnung in Einnahme auf 723 903,32 M. in Ausgabe „ 709 561,20 „ einer Mehreinnahme von 14 342,12 M. festgesetzt. Der Herr Vorsteher gab einen kurzen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben, speziell der Haupttitel, worauf die Versammlung die Rechnung ebenfalls dem Magistratsbeschlusse entsprechend festsetzte und dem Rechner Entlastung erteilte.

2. Vertretung eines Volksschullehrers.  
Der Magistrat hat den Antrag des Herrn Kreisinspektors, mit der Stellvertretung des erkrankten Herrn Hauptlehrers Stillger die Lehrerin Fräulein Sauerborn von hier zu betrauen, genehmigt und die Kosten der Stellvertretung dem Vorschlage entsprechend genehmigt. Auf kurzen Bericht des Herrn Bürgermeisters Reiss wurde dem Magistratsbeschlusse einstimmig zugestimmt.

3. Vertretung des Stadtrechners.  
Der Stadtrechner Herr Partenfels ist kriegsverwendungsfähig bezeichnet worden und nach Mitteilung des Bezirks-Kommandos bezw. des Herrn Zivil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eine weitere Zurückstellung desselben nicht mehr angängig. Eine Stellvertretung wird deshalb demnächst notwendig werden. Die Versammlung bewilligte hierfür ein Gehalt von monatlich 150 M. und beschloß die Stelle öffentlich auszuschreiben.

4. Gehaltsregelung eines Kanzlisten.  
Das Gehalt des Kanzlisten Herrn Sad wurde ab 1. 4. 1917 anderweit geregelt.

5. Lebensmittelversorgung.  
Herr Bürgermeister Reiss unterzog die Lebensmittelversorgungsfrage für Montabaur einer eingehenden Besprechung durch folgenden Vortrag:

Meine Herren! Ich habe den Wunsch, die Lebensmittelversorgungsfrage mit Ihnen einer Besprechung zu unterziehen, und die hauptsächlichsten Irrtümer richtig zu stellen, die über diese Frage immer wieder verbreitet werden. Ich bin selbstverständlich nicht in der Lage, Ihnen über die gesamten Vorgänge und die schwierigen Zusammenhänge auf diesem Gebiete Auskunft zu geben, ich will mich lediglich an der Versorgungsfrage von Montabaur halten, will der Mächtigsten gedenken, die die städt. Verwaltung z. Zt. in der Versorgungsfrage noch beist. bezw. nicht beist.

Hierzu bin ich gezwungen durch die oft jedes Maß überschreitenden Erwartungen und Forderungen, die man in der letzten Zeit an die Tätigkeit der städtischen Verwaltung zu stellen sich für berechtigt hielt. Auf das allerschwerste müssen wir uns gegen den Versuch mahnen, der Gemeindeverwaltung die Fehlschläge und Enttäuschungen auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung kurzer Hand zur Last zu legen. Zunächst muß ich mich über die verschiedenen tollen Gerüchte auslassen, die in der Stadt umhergeschwirren. Ich glaube aber, daß es vergebens Liebeshilfe ist, sich mit diesen Gerüchten zu beschäftigen. Sie verdienen es auch nicht. Für all die Gerüchte über die hamstern den Magistratsmitglieder, den hamstern den Bürgermeister und Landrat, die hamstern den Pfarrer, die hamstern den Beamten der Stadt, des Landratsamtes und die hamstern den barmh. Brüder habe ich die gleiche Beachtung, wie für die berufsmäßigen Mörder und in allen Dingen Mörderinnen und die berufsmäßigen Mörder und Verräter. Dagegen hat die städt. Verwaltung und ich ein volles Verständnis für die schweren Sorgen der Bürgerschaft in der jetzigen Zeit.

Meine Herren! Ich sprach eingangs von der Mächtigsten in der Lebensmittelversorgung. Hier will ich einen Teil dieser Frage in die hellste Beleuchtung stellen, ich meine das Recht der Gemeinde, selbst oder durch Vermittlung des Handels als Käufer von Lebensmitteln aufzutreten zwecks einer ausreichenden Versorgung ihrer Bevölkerung. Vor mehreren Monaten noch bot sich für die Gemeinden Gelegenheit, im Ausland und Inland als Käufer von Waren aufzutreten, sei es durch eigne Kommissionäre, sei es durch Vermittlung des Handels. Von dieser Gelegenheit hat die städt. Verwaltung reichlich Gebrauch gemacht. Nunmehr ist die gesamte Einfuhr aus dem Ausland zentralisiert in einer Hand, das heißt im Reichsamt des Innern, als dessen Bevollmächtigter anzusehen ist die Zentraleinkaufsgesellschaft zu Berlin. Die Zentralisation ist nahezu lückenlos durchgeführt. Die Gemeinden selbst sind als Käufer im Ausland ausgeschlossen; die von der Zentraleinkaufsgesellschaft gekauften Waren werden von dieser auf die Gemeinden nach einem bestimmten Verfahren verteilt. Aus allen diesen Ausführungen folgt und ich lege den allergrößten Wert darauf dies nachdrücklich zu betonen — daß die Gemeinden nicht mehr in der Lage sind, nach Belieben

Nahrungsmittel herbeizuschaffen, daß sie vielmehr in der Hauptsache auf die Zuteilung der Waren aus der genannten Gesellschaft angewiesen ist, daß allerdings recht spärlich fließen. Die Stadt ist also vollständig von den Zentralstellen abhängig. Sollten also in Zukunft die Verkäufe in der Rathaushalle nicht mehr in dem Maße stattfinden wie bisher, so sind Vorwürfe gegen

Nebels und zeitweiligem Schneesturm die Kämpfe an Nördlich von Campolung und bei Boerceny nördlich von Orsova versuchten die Rumänen vergeblich, ihnen entzogene Höhen zurückzugewinnen.

Seit dem 10. Oktober hat die Armee des Generals der Infanterie von Falkenhayn

**151 Offiziere, 9920 Mann**

zu Gefangenen gemacht und außer vielem anderen Kriegsgeschütz den Rumänen an Beute 37 Geschütze, 47 Maschinengewehre und 1 Fahne abgenommen.

**Balkan-Kriegsschauplatz.**

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Radensen.

In der Dobrudscha ist die Lage unverändert.

**Mazedonische Front.**

Nach anfänglichem Erfolg wurden serbische Abteilungen im Ostteile des Cernabogens durch Gegenstoß bulgarischer Infanterie verlustreich in ihre Ausgangsstellungen zurückgeworfen.

Der Erste Generalquartiermeister:  
**Ludendorff.**

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 1. Novbr. 1916.

**Westlicher Kriegsschauplatz.**

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Mit besser werdender Sicht setzte in dem Sommegebiet in mehreren Abschnitten lebhafteste Artillerietätigkeit ein. In den Abendstunden gingen die Engländer aus der Gegend Courcellette und mit starken Kräften aus der Linie Gueudecourt-Les Boeuys zum Angriff vor. Nördlich Courcellette kam in unserer Abwehrfeuer der Angriff nicht vorwärts. Westlich Le Transloy brach er verlustreich an einzelnen Stellen im Nahkampf zusammen.

Heeresgruppe des deutschen Kronprinzen.

Der Geschützkampf auf dem Ostufer der Maas war nur zeitweise lebhaft.

**Ostlicher Kriegsschauplatz.**

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Gegen die am 30. Oktober von uns genommenen Stellungen auf dem östlichen Narajowka-Ufer führte der Russe nach starker Artilleriewirkung bei Einbruch der Dunkelheit heftige Gegenangriffe, die fünfmal wiederholt, unter blutigen Verlusten scheiterten.

Auch die ottomanischen Truppen hielten das gewonnene Gelände gegen starke Angriffe und warfen den an einer Stelle eingebrochenen Feind durch schnellen Gegenstoß zurück. An der Bistryca Solotwinka wiesen österreichisch-ungarische Truppen feindliche Abteilungen durch Feuer ab.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

In Siebenbürgen ist die Gesamtlage unverändert. Einen wichtigen Erfolg errangen westlich der Predalstraße österreichisch-ungarische Regimenter, die in die rumänische Stellung einbrachen und 10 Infanterie-Geschütze und 17 Maschinengewehre erbeuteten.

Südlich des Roten-Turm-Passes machte unser Angriff Fortschritte.

**Balkan-Kriegsschauplatz.**

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Radensen.

Keine Ereignisse von wesentlicher Bedeutung.

**Mazedonische Front.**

Im Cerna-Bogen und zwischen dem Butkovo- und Lahinos-See nahm die Artillerietätigkeit wieder zu.

Der Erste Generalquartiermeister  
**Ludendorff.**

**Zu Voeldes Tod.**

Deßau, 1. Novbr. (W. B.) Von der Kaiserin ist folgendes Beileidschreiben bei den Angehörigen des verunglückten Fliegerhauptmanns Voelde eingegangen.

Neues Palais, 31. Okt. Seien Sie und die Ihrigen meiner wärmsten Teilnahme an dem Opfertod, den ihr tapferer Sohn im Kampfe für Kaiser und Vaterland fand, versichert. Ich bedauere mit dem ganzen deutschen Volke den jungen Helden.

\* Wien, 1. Novbr. (W. B.) Der Kaiser beehrte heute mittag in Schönbrunn den Ministerpräsidenten Koerber und die neuernannten Kabinettsmitglieder und empfing sodann den Ministerpräsidenten und die neuen Kabinettsmitglieder in besonderen Audienzen.

**Das Dobrudschaheer nach Bessarabien entwichen?**

London, 31. Okt. (ab.) „Rusloje Slowo“ meldet aus Keni: Zwei Drittel der russisch-rumänischen Armee seien aus der Dobrudscha nach Bessarabien gewichen.

**Bratianus Stellung erschüttert.**

Zürich, 31. Okt. (ab.) Der „Berner Bund“ meldet nach russischen Quellen, daß König Ferdinand von Rumänien den früheren Ministerpräsidenten Marghiloman, den Führer der konservativen Partei zu sich berufen habe. Die Stellung Bratianus gilt als erschüttert.

**Englische Flieger fliegen nach Bukarest.**

Von der Westgrenze, 31. Okt. Die Times erfährt aus Bukarest vom 30. d. M.: Ein englischer Flieger verließ Mittwochmorgen die Insel Tenedos und kam Donnerstagmittag in Bukarest an. Er wurde von den Bulgaren heftig beschossen, entkam aber. Es sind noch vier englische Flieger von Tenedos aufgestiegen und an verschiedenen Stellen in Rumänien gelandet.

weisslich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;

- b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
- c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bezw. der den Lagerhaltern und Veräußern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen; Besitzer, die Benzol ihrerseits von Dritten erworben haben, dürfen es für den angegebenen Zweck nur insoweit abgeben, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern hierfür verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben;
- d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind;
- e) an Verbraucher zur Speisung von Benzolglühlampen, die von der Kriegskleinbeleuchtungs-gesellschaft m. b. H. Berlin, Leipziger Str. 2, geliefert sind, gegen Bezugsscheine dieser Gesellschaft.

§ 6. Benzol. (§ 1. 2). Solventnaphtha und Ansol sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens ein Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgeholt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

**Artikel II.**

Außer Kraft treten:

- a) aus § 7 Absatz b: die Festsetzung von Höchstpreisen für Benzol-Spiritus;
- b) § 7 Absatz c (Bestimmung über Erhöhung oder Ermäßigung der Höchstpreise für Benzol-Spiritus).

**Artikel III.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

Coblenz, den 27. Oktober 1916.

**Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.**

geb. v. Ludwald,

Generalleutnant und Kommandant.

An die Herren Bürgermeister.

Als Brotstreckungsmittel wird in diesem Monat Weizenschrot geliefert zum Preise von 36 M. für den Doppelzentner.

Montabaur, den 2. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:  
Vertuch.

Vom 1. November 1916 ab ist die Vertretung des Richters in Gühr-Grenzhäuser dem Amtsgericht Selters übertragen worden. Der Amtstag in Selters am Dienstag jeder Woche fällt bis auf weiteres aus. Der Amtstag für den Amtsgerichtsbezirk Gühr-Grenzhäuser wird von Mittwoch auf Dienstag jeder Woche von 3 1/2 bis 6 Uhr nachmittags verlegt.

Selters, den 31. Oktober 1916.

**Königliches Amtsgericht.**

**Nichtamtlicher Teil.**

**Der deutsche Tagesbericht.**

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 31. Okt. 1916.

**Westlicher Kriegsschauplatz.**

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die ungünstigsten Witterungsverhältnisse schränken die Gefechtsfähigkeit an der Somme ein. Abteilungen des Generals, die gegen unsere Stellungen nordöstlich und östlich von Vesboeuys vorgingen, wurden durch Feuer zurückgetrieben.

Der gegen La Maisonnette gerichtete Angriff einer französischen Kompagnie scheiterte, ebenso mißlingen Versuche, mit Handgranaten-Trupps in unsere neuen Gräben südlich von Biaches einzudringen.

Ein Angriff starker französischer Kräfte gegen Alaincourt und beiderseits der Straße Chaulnes-Lihons kam in unserer Abwehrfeuer nicht zur Durchführung.

Heeresgruppe des Deutschen Kronprinzen.

Auch im Maasgebiet war es ruhiger, als in den Vortagen, nur in Gegend von St. Mihiel erreichte das Artilleriefeuer zeitweilig größere Stärke.

**Ostlicher Kriegsschauplatz.**

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Im Morgengrauen griff der Russe nach kurzer Feuersteigerung unsere Schützengarnstellung bei Krashin an; er ist blutig abgewiesen worden.

Nordwestlich von Berestezko am oberen Styr hatten Vorkampfe einen für uns günstigen Ausgang.

Auf dem Ostufer der Narajowka nahmen ottomanische Truppen im Sturm mehrere Vorstellungen des Feindes nordwestlich von Mologow, weiter südlich bemächtigten sich deutsche Regimenter wichtiger Höhenstellungen westlich von Folv-Krajinoleste und wiesen Gegenangriffe der Russen ab. **4 Offiziere, 170 Mann, 9 Maschinengewehre sind eingebracht.**

Südlich von Stanislaw blieb ein Vorstoß russischer Abteilungen ohne Erfolg.

Heeresfront des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

An der Siebenbürgischen Ostfront Ruhe.

Im südlichen Grenzgebirge dauerten trotz starken



## Bekanntmachung.

Die **Zwischenscheine** für die 5% **Schuldverschreibungen** und 4 1/2% **Schatanweisungen der IV. Kriegsanleihe** können vom

**6. November d. Js. ab**

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „**Umtauschstelle für die Kriegsanleihen**“, Berlin W 8 **Behrenstraße 22**, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **17. April 1917** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5% Reichsanleihe und für die 4 1/2% Reichsschatanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse auszufertigen; Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine **rechts oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die I. und III. **Kriegsanleihe** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915 und 1. Oktober d. Js. fällig gewordenen Zinsscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8 **Behrenstraße 22** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im November 1916.

**Reichsbank-Direktorium.**

Havenstein. v. Grimm.

### Braver Hausburde

für ein Krankenhaus in **Wiesbaden** gesucht. Beschäftigung: Hilfe bei Krankenpflege, Bedienung der Zentralheizung und etwas Gartenarbeit. Näheres in der Geschäftsstelle des. Bl.

## Biehweide auf dem Westerwald zu pachten gesucht.

Angebote unter G. N. 79 an die Geschäftsstelle des. Bl.



Den Heldentod fürs Vaterland starben auf den Schlachtfeldern im Westen unsere Beamten

Herr

**Paul Schmidt,**

Unteroffizier d. L. und Zugführer im Infanterie-Regiment,

Herr

**Josef Rib,**

Grenadier im Reserve-Infanterie-Regiment.

Beide standen lange Jahre in unseren Diensten und erfreuten sich allgemeiner Wertschätzung und Hochachtung. Auch wir beklagen sehr ihren Verlust, denn beide gehörten zu unseren gewissenhaftesten und treuesten Angestellten. Ein bleibendes und ehrendes Andenken werden wir denselben bewahren.

**Aktien-Gesellschaft für Glasindustrie**

vorm. Friedr. Siemens.

Abteilung Wirges.

Wirges, den 30. Oktober 1916.

Statt jeder besonderen Anzeige.



Gott dem Allmächtigen hat es in seinem unerforschlichen Ratschlusse gefallen, am 31. Oktober, morgens 8 1/2 Uhr, meinen lieben Gatten, unsern teuren, unvergesslichen Vater, Grossvater, Schwiegervater, Bruder, Schwager und Onkel

**Herrn Christian Kilian,**  
Bürgermeister zu Niederelbert,

nach längerem mit grosser Geduld ertragenem Leiden, versehen mit den hl. Sakramenten der kath. Kirche, im Alter von 67 Jahren zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Um stille Teilnahme bitten

Die trauernden Hinterbliebenen.

Niederelbert, den 1. November 1916.

Die Beerdigung und das Traueramt finden Freitag, den 3. November 1916, morgens 9 1/2 Uhr in Niederelbert statt.

## Nachruf!

Am 31. Oktober dieses Jahres verschied nach längerem, schweren Leiden unser allverehrter

Bürgermeister

**Herr Christian Kilian.**

Derselbe verwaltete seit beinahe 9 Jahren in treuer und mustergültiger Weise sein schweres Amt. Er war uns stets ein guter Berater und war bei allen Gemeindeangehörigen wie auch bei der vorgesetzten Behörde beliebt und geachtet.

Wir werden dem teuren Toten ein ehrendes Andenken bewahren.

In treuer und dankbarer Erinnerung

Die Gemeindevertretung.

I. V.: Born

Niederelbert, den 1. November 1916.

## Bekanntmachung.

Wegen bevorstehender Einberufung unseres **rechners** zum Heeresdienst wird ein

**Vertreter**

(militärfreier Herr oder Dame) für die Dauer seiner Abwesenheit ab 1. Dezember 1916 gesucht. Geeignete Persönlichkeiten, auch Kriegsbeschädigte oder noch nicht pensionierte Beamte, wollen ihre Bewerbungsgesuche Lebenslauf und Zeugnisabschriften sofort einreichen. Gehalt monatlich 150 Mark.

Montabaur, den 2. November 1916.

Der Magistrat:

## Zentrifugen.

Alleinverkauf

für die bekannte **Boreal-Maschine**,  
außerdem

**andere la deutsche Marken.**

Jede Größe am Lager.

Aufstellung erfolgt durch meine Fachleute  
**Heimann Stern, Montabaur**

Die Aerzte empfehlen

Apotheker Neumeier's

**Asthma-Pulver**  
**Cigarillos** (ohne Papier) Mk.

D. R. G. M. No. 26122 u. 26617. Erhältlich in d. Apo.

Apotheker Neumeier, Frankfurt am Main

Best: Nit. Brachyladus Kraut 45, Lobel. Kraut 5, Salpeters. Kali 25, Natron 5, Jodk. 5, Rohrzucker 15 Telle.

Die nächste Nr. des Kreisblattes erscheint am Samstag, 4. Nov., nachmittags